

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags
im Königreich Sachsen.

1831.

N^o 6.

Dresden

7. April 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Auszug aus dem Protocolle der allgemeinen Ritterschaft vom 24. März 1831.

Hierauf gab annoch ein Mitglied in einem durch gewichtige Gründe motivirten Vortrage der Erwägung der Curie anheim, ob nicht bei dem, in Folge der neuern politischen Ereignisse, namentlich zur Ausrüstung des Bundescontingents theils schon nothwendig gewordenen, theils annoch zu erwartenden Mehraufwande, die ungesäumte Annahme des 21 Guldenfußes bei der höchsten Behörde zu beantragen sey, da hiervon insbesondere die Verfügbarkeit über den, dermalen nutzlos vorhandenen, bedeutenden Cassen-Billets-Vorrath zu erwarten stehe.

Ob nun schon die Berathung über diesen Vorschlag einigen Mitgliedern Anlaß gab, auf die gegen dessen Ausführung etwa vorhandenen Bedenken aufmerksam zu machen; hierunter aber auch zu rechnen, daß die Verzinsung der Staatsschulden wohl noch nach dem jetzigen Münzfuße werde erfolgen müssen, daß, dafern nicht die Steuern mit einem, wenn auch nur geringen, Aufgelde erhoben würden, den Staats-Cassen ein bedeutender Verlust zugezogen werden würde, daß ferner die besoldeten Staatsdiener vielleicht auf eine Entschädigung Anspruch zu machen befugt seyn würden, und daß endlich eine Herabsetzung des Münzfußes allein, wenn nicht damit eine Erklärung, Cassenbillets unbedingt bei allen Cassen statt baaren Geldes annehmen zu wollen, in Verbindung gebracht würde, deren Umlauf schwerlich vollkommen bewirken dürfte; so theilte man doch im Allgemeinen die Ansichten des Referenten, und hielt es allerdings für zweckmäßig dessen Antrag nach erlangter Beistimmung der übrigen Curien an Se. Maj. und Se. Kön. Hoheit gelangen zu lassen. Zur Vereinfachung der Mittheilung, versprach indeß der Referent die für seine Ansicht entwickelten Gründe schriftlich aufzusetzen; auch glaubten mehrere der Anwesenden, es würde zweckdienlich seyn, wenn sie sich bereits vorläufig zu dem Anerbieten erklärten, die von ihren Unterthanen ihnen zu entrichtenden Geldzinsen in Preuß. Münzsorten ohne Aufgeld anzunehmen, und durch diese Erklärung die besoldeten Staatsdiener zu einer ähnlichen Verzichtleistung aufforderten. Es wurde zu dem Ende ein Subscriptionbogen unterzeichnet, und derselbe bis nach Eingang des erwarteten schriftlichen Aufsatzes zu den Acten genommen.